

Hinweise zu möglichen Gefährdungen und Verhaltensregeln für das Abfuhrunternehmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweils gültigen Arbeitsschutzvorschriften und die anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln und Sorgfaltspflichten zu beachten.

Die Stadt Bielefeld weist als Auftraggeberin ausdrücklich auf folgende möglichen Gefahren hin:

Allgemeine Gefahren durch die Tätigkeit auf privaten Grundstücken und Gefahr durch Alleinarbeit:

Aufgrund der wechselnden Einsatzorte können naturgemäß die möglichen Gefahren nicht im Einzelnen und abschließend benannt werden. Durch z. T. schlechten Pflegezustand der Grundstücke, dort abgelagerte Materialien, den baulichen Zustand der Anlagen, der Zufahrten oder erschwerte Zugänglichkeit der Anlagen ergeben sich allgemeine Gefahren wie z. B. Rutsch- und Stolpergefahr.

Die Fahrer der Abfuhrfahrzeuge sind generell zu einer umsichtigen und vorsichtigen Arbeitsweise anzuhalten. **Dies gilt insbesondere bei noch unbekannten Örtlichkeiten.**

Sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern, ist bei Bedarf eine zweite Person einzusetzen. Alle Fahrer müssen über Handys oder andere geeignete Alarmanierungssysteme verfügen und diese mit sich führen.

Durch die Terminvereinbarung zwischen Auftragnehmer / Auftragnehmerin und Betreibern soll eine bestmögliche Abstimmung erreicht werden. Bei Abwesenheit des Betreibers darf das Grundstück grundsätzlich nicht betreten werden; dies ist auf dem Abfuhrbeleg entsprechend zu vermerken. Falls aufgrund einer direkten Absprache zwischen Auftragnehmer / Auftragnehmerin und Betreiber eine Abfuhr im Einzelfall auch in Abwesenheit des Betreibers durchgeführt wird, so liegt dies in der alleinigen Verantwortung des Auftragnehmers /der Auftragnehmerin und des Betreibers.

Der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin hat ggf. seine Gefährdungs- und Belastungsanalyse bezüglich der aufgeführten Gefährdungshinweise zu aktualisieren. Bei speziellen örtlichen Gefahren hat der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin sich rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme mit den Anlagenbetreibern in Verbindung zu setzen.

Gefahren bei der Schlammentnahme:

Es besteht Absturzgefahr bei geöffneten Deckeln und bei Betreten von Deckeln, insbesondere wenn diese nicht den Regeln der Technik entsprechen bzw. marode sind! Weitere Gefährdungen können von unzureichend gesicherten elektronischen Bauteilen ausgehen.

Beim Öffnen und Schließen der Deckel besteht Quetschgefahr!

Des Weiteren können sich Gefährdungen durch die Anlageninhalte ergeben, wie z. B.

=> Faulgasbildung: **Keinesfalls darf in die Anlagen eingestiegen werden !**

=> Infektionen durch Mikroorganismen: geeignete, abweisende **Schutzkleidung tragen !**

Gefahren, die vom Abfuhrfahrzeug ausgehen (Maschinennutzung, Fahrzeugführung):

Die Verantwortung für die Einhaltung der UVV, der BetrSichV, der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln und Sorgfaltspflichten liegen beim Auftragnehmer / der Auftragnehmerin. Alle eingesetzten Fahrzeuge (inkl. An- und Aufbauten) müssen sich in einem betriebssicheren Zustand befinden.

Gefahren / Sicherheitsbestimmungen im Bereich Kläranlage:

Eine nähere Unterweisung erfolgt durch Mitarbeiter des Umweltbetriebes / Bereich Klärwerke. Es gelten neben den oben und in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Regelungen folgende allgemeinen Bestimmungen auf dem Betriebsgelände der Kläranlagen:

- Anlieferung dürfen nur in den vorgegebenen Zeiten vorgenommen werden (s. a. Ziffer 3.6 der Besonderen Vertragsbedingungen).
- Es muss eine An- und Abmeldung beim Pförtner oder einer für das Betriebsgelände zuständigen Person erfolgen.
- Grundsätzlich ist beim Befahren des Betriebsgeländes erhöhte Aufmerksamkeit erforderlich, da sowohl ein teilweise intensiver Betriebsverkehr stattfindet und auch Bürgerinnen und Bürger das Gelände besuchen und befahren.
- Auf dem Betriebsgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Generell gilt der Grundsatz von Vorsicht und gegenseitiger Rücksichtnahme. Die vorgegebene Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten (ggf. vorher erfragen).
- Es besteht die Verpflichtung, sich über bestehende Alarmeinrichtungen (Alarmplan, Notausgänge, Rettungswege, Feuerlöscheinrichtungen) und die Möglichkeiten der Notfallmaßnahmen (Erste Hilfe, Meldewesen) zu informieren.
- Es gilt ein Rauchverbot in den gekennzeichneten Bereichen.
- Es gilt Alkoholverbot auf dem gesamten Betriebsgelände.
- Sollten während der Arbeiten nicht vorhersehbare, mögliche Gefährdungen auftreten, besteht eine umgehende Abstimmungsverpflichtung mit der zuständigen Person vor Ort.
- Zur Abwehr evtl. auftretender Gefährdungen ist den Anweisungen der städtischen Mitarbeiter vor Ort Folge zu leisten.

Auf weitere im Rahmen der Abfuhr im Einzelfall festgestellte Gefahren ist der AG unverzüglich schriftlich hinzuweisen!